



Schornsteinfeger-Innung in Berlin

Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen

- 1. Anmeldung:**
Die Anmeldung zur Teilnahme an der Fachausstellung erfolgt unter Verwendung des übersandten Anmeldeformulars.
- 2. Anerkennung:**
Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen sowie die Hausordnung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des ECC des Estrel Hotels Berlin für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten als verbindlich an.
- 3. Zulassung:**
Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Schornsteinfeger-Innung in Berlin. Mit Eingang der Bestätigung / Rechnung ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Eine erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Eine sofortige Kündigung bzw. ein Ausschluss ist berechtigt, wenn keine Zahlung der Standmiete erfolgt ist und der Aussteller mit der Zahlung der Standmiete in Verzug ist. Mit Zusendung der Rechnung wird die Standmiete fällig.
- 4. Ausstellungsort:**
ECC des Estrel Hotels Berlin, Sonnenallee 225 in 12057 Berlin
- 5. Auf- und Abbauezeiten:**
Aufbau der Stände: ab Dienstag, 10.06.2025 / 7:00 bis 23:00 Uhr
Ausstellungseröffnung: Mittwoch, 11.06.2025 / 09:00 Uhr
Abbau der Stände: Donnerstag, 12.06.2025 ab 16:00 bis 23:00 Uhr
- 7. Öffnungszeiten der Ausstellung:**
Mittwoch, 11.06.2025 von 09:00 bis mind. 22:00 Uhr (Ende offen)
Donnerstag, 12.06.2025 von 09:00 bis 16:00 Uhr
- 8. Aufbau und Standgestaltung:**
Wände, Boden, Säulen und sonstige Einrichtungen der Räume sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Die von der Ausstellungsorganisation zugewiesene und markierte Standfläche ist einzuhalten. Nachbarstände dürfen durch Aufbauten und Transparente in ihrer Eigenwerbung nicht verdeckt oder behindert werden. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, Änderung oder Entfernung unvorschriftsmäßiger Standbauten, Dekorationen oder Einrichtungen zu Lasten des Ausstellers zu verlangen. Die Stromverteilung im Stand und benutzte Geräte müssen den Vorschriften von VDE und TÜV entsprechen.
Der beim Auf- und Abbau der Stände sowie während der Ausstellung entstehende Abfall ist vom Standmieter bzw. der Standbesetzung selbst zu entsorgen. Wird der entstandene Abfall vom Aussteller nicht entsorgt, behalten wir uns vor, eine Gebühr in Höhe von 150,00 € zzgl. MwSt. im Nachgang zu berechnen. Nach Beendigung der Ausstellung ist die Ausstellungsfläche besenrein zu übergeben.
Die Standbesetzung ist während der gesamten Ausstellungszeit vom Aussteller sicherzustellen.
Ein Abbauen des Ausstellungsstands vor Ende (Donnerstag 16:00Uhr) der Ausstellung ist nicht gestattet.
- 9. Versicherung und Haftung:**
Die Versicherung aller eingebrachten Gegenstände obliegt dem Aussteller. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstähle, Beschädigungen aller Art. Der Aussteller haftet für alle Schäden am Ausstellungsgebäude, dessen Zufahrten und Einrichtungen, die von ihm oder seinen Beauftragten verursacht werden. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Ausstellungsstandes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauezeiten.
- 10. Behördliche Vorschriften:**
Der Aussteller ist für die Einhaltung der behördlichen Brand- und Strahlenschutz- sowie Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektr. Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt besonders für Notausgänge und Feuerwehrezufahrten.
- 11. Höhere Gewalt:**
Der Veranstalter ist berechtigt, die Durchführung der Ausstellung aus wichtigem Grund abzusagen, die Ausstellung zeitlich und / oder räumlich zu verlegen oder die Durchführung der Ausstellung zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignis höherer Gewalt objektiv unmöglich wird. Einem Ereignis höherer Gewalt stehen Fälle gleich, in denen die Durchführung der Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen bzw. landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme unmöglich wird.
- 12. Werbung außerhalb von Standflächen:**
Das Verteilen von Mustern, Broschüren, Prospekten etc. sowie das Anbringen von Werbeplakaten, Hinweisschildern außerhalb der Standbegrenzung ist nicht erlaubt.
- 13. Bewirtung am Stand:**
Bewirtung mit Speisen und Getränken sind dem Veranstalter (Estrel Berlin, Sonnenallee 225 in 12057 Berlin) über das Anmeldeformular oder persönlich im Vorfeld mitzuteilen. Auf dieser Grundlage wird das Korkgeld vom Estrel berechnet und dem Aussteller mitgeteilt.
- 14. Rücktritt:**
Tritt der Aussteller vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, folgende Mietanteile zu entrichten: Bei Rücktritt bis einen Monat vor Veranstaltungsbeginn sind 50 %, bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn oder bei ungekündigtem Fernbleiben 100 % zu zahlen.
- 15. Gerichtsstand:**
Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden.